

# Umsatzsteuer-Spotlight II 2020

Update Rechtsprechung und Verwaltung

# Inhalt

- I. Aktuelles zur Umsatzsteuer**
- II. Die USt-Organschaft auf dem Prüfstand**
- III. Aspekte und Überlegungen zum aktuellen Vorsteuerabzug**
- IV. Aufsichtsrat als Unternehmer**

# Umsatzsteuer-Spotlight II 2020

## I. AKTUELLES ZUR UMSATZSTEUER

### DAS CORONA-SOFORTHILFEGESETZ



# Das Corona-Soforthilfegesetz

## Änderungen des UStG:

- Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.
- Die bisherige Übergangsregelung in § 27 UStG zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) wird bis zum 31.12.2022 verlängert.
  - Bisher abgegebene Erklärungen zur Anwendung der bisherigen Regelung (§2 Abs. 3 UStG) gelten automatisch fort

# Umsetzung durch die Finanzverwaltung

- **BMF Entwurf zum Einzweck- und Mehrzweckgutschein**
  - Klarstellungen werden erwartet u.a.
    - Anwendung auf physische und elektronische Gutscheine
    - Konkretisierung bei Nichteinlösung
    - Klarstellung in Bezug auf Kleinunternehmerregelung, steuerfreie Umsätze und das Reverse Charge Verfahren
  - Nichtbeanstandungsregelung ist vorgesehen:  
Eine von dem BMF-Schreiben abweichende umsatzsteuerliche Behandlung vor dessen Veröffentlichung soll nicht beanstandet werden

# Umsatzsteuerliche Behandlung von Leasing

## Änderung der Verwaltungsauffassung zur Frage der Abgrenzung von Lieferung und sonstiger Leistung

- Lieferung bei Übergabe des Leasinggegenstands liegt nur vor, wenn:
  - 1) Vertrag ausdrückliche Klausel zum Übergang des Eigentums enthält und
  - 2) Automatischer Eigentumsübergang bei planmäßigem Vertragsablauf aus Vertragsbedingungen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung hervorgeht

# Umsatzsteuerliche Behandlung von Leasing

## Änderung der Verwaltungsauffassung zur Frage der Abgrenzung von Lieferung und sonstiger Leistung

- Bisher: Kauf wenn Leasingnehmer über den Gegenstand wie Eigentümer verfügen kann (ertragsteuerliche Betrachtung)
- Anwendung für alle offenen Fälle
- Übergangsregelung für vor dem 18.03.2020 abgeschlossene Leasingverträge bei übereinstimmender Anwendung der bisherigen Auffassung

Dokumentation  
sollte  
vorsichtshalber  
erfolgen

# Neues vom BFH

- **BFH v. 22.05.2019: Vorzeitige Auflösung des Mietvertrags im Interesse des Mieters als Dienstleistung des Vermieters**
  - Abfindungszahlung stellt umsatzsteuerbares Entgelt dar
  - Abgrenzung zum echten Schadenersatz: Zustimmung des Vermieters
  - Grds. Steuerfrei / Steuerpflichtig bei wirksamer Option



# Neues vom BFH

- **BFH v. 18.12.2019: Zuschüsse der Stadt an einen Fremdenverkehrsverein**
  - Zuschüsse können Entgelt für eine steuerbare Leistung des Vereins sein, auch wenn die Leistung der Allgemeinheit zur Verfügung steht
  - Leistungsaustausch liegt grds. vor, wenn die Parteien sich in einem gegenseitigen Vertrag verpflichten.
  - Leistung gegen Entgelt liegt nicht vor, wenn Zuschuss lediglich der Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse dient und nicht Gegenwert für steuerbare Leistung sein soll

# Neues vom BFH

- **BFH: v. 26.06.2019 nachträgliche Entgelterhöhung im Kundenbindungssystem**
  - Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer
  - Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt
  - Bei Gewährung der Prämien an Kunden kommt es zur Leistung an den Kunden. Zahlung für Prämienpunkte dann Drittentgelt
  - Verfall der Prämienpunkte führt zu Entgelterhöhung für die Verwaltungsleistung des Programmanagers eines Kundenbindungssystems

# Zinserlass bei gemeinsamen Irrtum - Bauleistungen



# Zinserlass bei gemeinsamen Irrtum - Bauleistungen

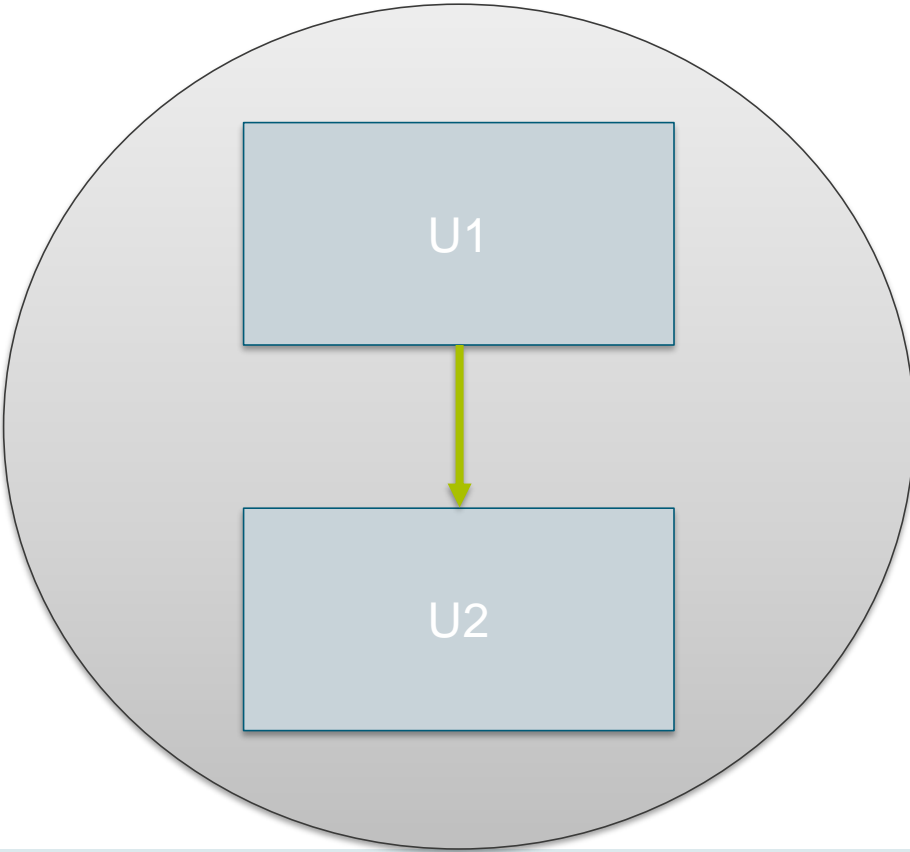
- **BFH: Finanzamt hat keinen Ermessensspielraum zum Erlass der Zinsen:**
  - Irrtum zwischen Leistendem und Leistungsempfänger wobei USt an das Finanzamt abgeführt wurde
  - Rechnungskorrektur und Abtretung des Vergütungsanspruchs
  - Es tritt kein Liquiditätsvorteil ein
  - Leistungsempfänger hätte auch bei zutreffender Anwendung den Vorsteuerabzug und hat Vorsteuer tatsächlich auch an Leistenden gezahlt
  - Komplexe Regelungen des §13b UStG
- **Empfehlung: Antrag auf Zinserlass bzw. Einspruch gegen die Zinsfestsetzung in gleich gelagerten Fällen**

# Umsatzsteuer-Spotlight II 2020

## II. DIE UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT AUF DEM PRÜFSTAND



# Umsatzsteuerliche Organschaft



§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG:

Juristische Person ist:

- finanziell,
- organisatorisch und
- wirtschaftlich

in das Unternehmen des  
Organträgers eingegliedert

- U1 und U2 = 1 Unternehmen
- Innenleistungen nicht steuerbar

# Personengesellschaften als Organgesellschaften?

## Änderung der Rechtsprechung:

- **2015: EuGH: Larentia + Minerva**
  - Einschränkung auf juristische Personen steht der MwStSyRili entgegen
  - Ausnahme: Vermeidung von Steuerhinterziehung
- **BFH, V. Senat Urt. vom 02.12.2015**
  - Personengesellschaft kann Organgesellschaft sein, wenn Gesellschafter der Personengesellschaft nur Personen sind, die nach §2 Abs 2 Nr. 2 UStG finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind
- **BFH, XI. Senat Urt. Vom 19.01.2016 und 01.06.2016**
  - Richtlinienkonforme Auslegung: GmbH & Co. KG wird auch umfasst

# Personengesellschaften als Organgesellschaften?

## Änderung der Verwaltungsauffassung:

- **Finanzielle Eingliederung einer Personengesellschaft:**
  - Gesellschafter der Personengesellschaft sind neben dem Organträger nur Personen, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UstG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind,
  - so dass die erforderliche Durchgriffsmöglichkeit selbst bei der stets möglichen Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips gewährleistet ist.



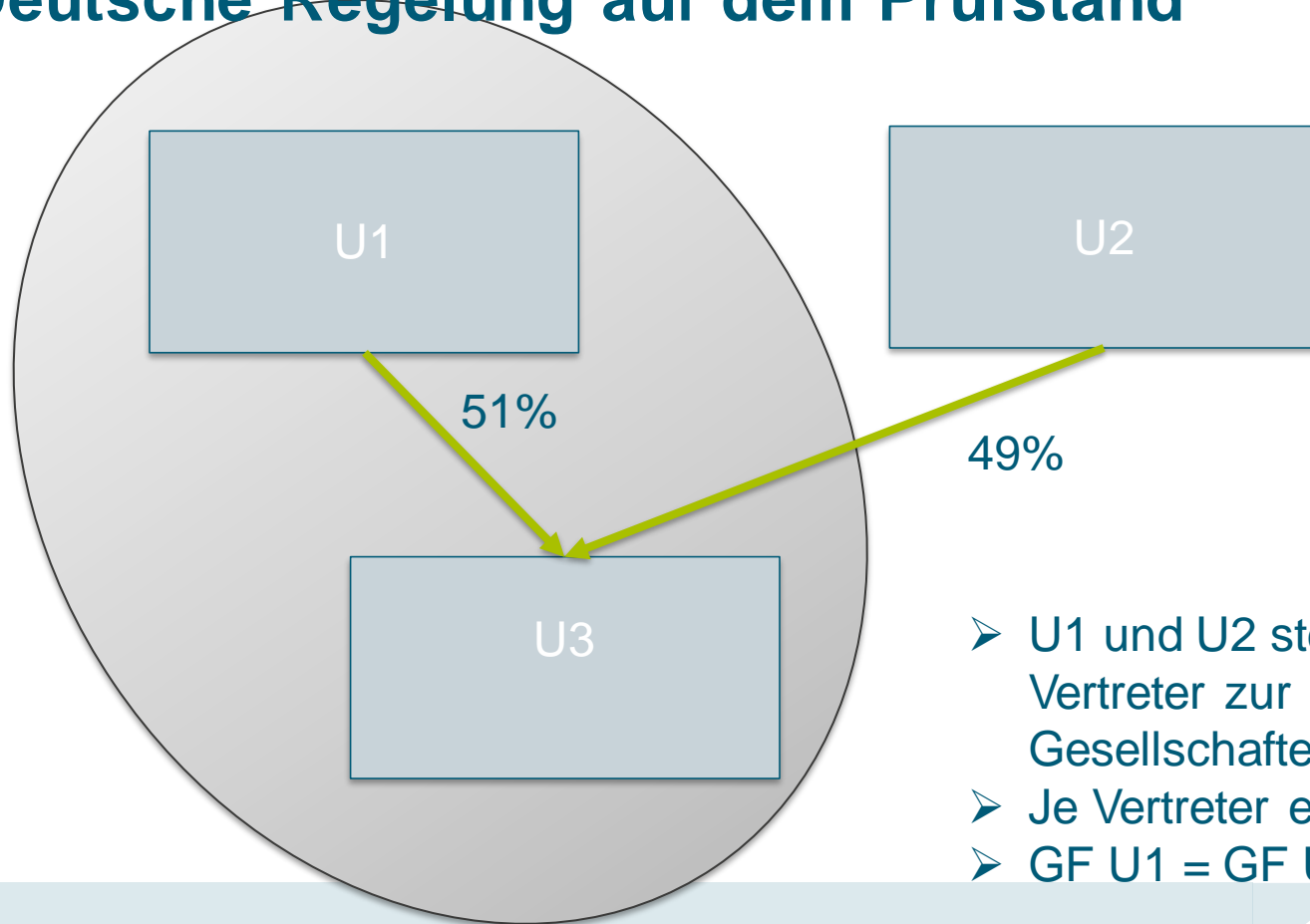
# Personengesellschaften als Organgesellschaften?

- **FG Berlin-Brandenburg: EuGH-Vorlage**
  - Steht europarechtliche Regelung der deutschen Regelung entgegen?
  - kann dies durch Nachweisschwierigkeiten gerechtfertigt werden (Kein Formzwang)?
  - Musste Gesetzgeber die Absicht zur Vorbeugung von Steuerhinterziehungen- und Umgehungen bereits bei Erlass der fassen?

# Personengesellschaften als Organgesellschaften?

- **BFH-Vorlage (FG Baden-Württemberg)**
  - Kann eine Personengesellschaft nur dann in das Unternehmen eines Organträgers eingegliedert werden, wenn Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen sind, die in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind?
  
- **Empfehlung:**
  - Wenn aktuelle Finanzverwaltungsauffassung nachteilig für Steuerpflichtigen ist: Verfahren offen halten!

# Deutsche Regelung auf dem Prüfstand



- U1 und U2 stellten je 7 Vertreter zur Gesellschafterversammlung
- Je Vertreter eine Stimme
- $GF\ U1 = GF\ U3$

# Deutsche Regelung auf dem Prüfstand

## FG Schleswig-Holstein v. 06.02.2018:

- **Finanzielle Eingliederung ist auch gegeben, wenn**
  - Mehrheitsgesellschafter nur über 50% der Stimmrechte verfügt und in beiden Gesellschaften dieselbe Person als alleiniger Geschäftsführer tätig ist.

## BFH legt Fragen dem EuGH vor:

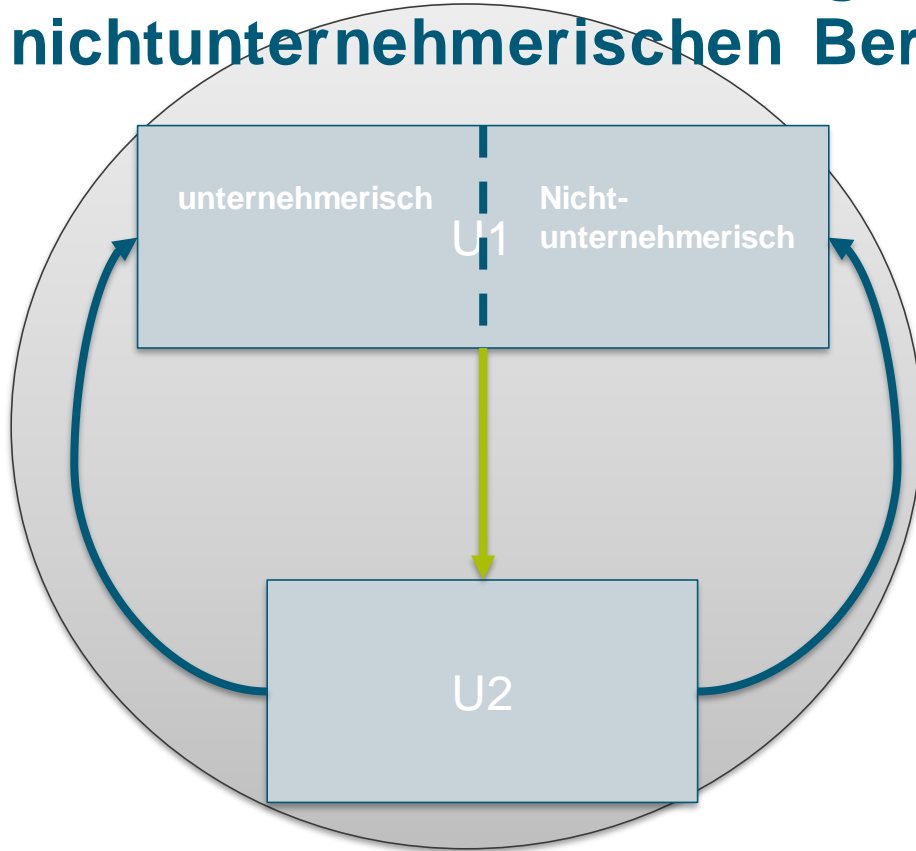
- Ist es zulässig, dass anstelle der Mehrwertsteuergruppe (Organkreis) nur ein Mitglied (Organträger) zum Steuerpflichtigen bestimmt wird?
- Falls nein: Berufung auf Gesamtschuldnerschaft möglich?
- Maßstab bei der Prüfung der finanziellen Eingliederung (Streng oder großzügig)?
- Ist Typisierung einer Person als nicht selbständig zulässig?

# Deutsche Regelung auf dem Prüfstand

## Praxisfolgen:

- **Alle Steuererklärungen von Organträgern könnten falsch sein**
  - Bei offenen Verfahren: Korrekturanträge möglich!
- **Grundsatzentscheidung zur deutschen Regelung**
- **Antrieb für Reformbestrebungen**
  - Gruppenbesteuerung
  - Antragsverfahren
  - Gesamtschuldnerische Haftung

# Innenumsätze bei Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich?



- U1 ist eine Stiftung
  - U1 hält 100% der Anteile an U2
  - U2 erbringt Leistungen sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich
- Sind Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich als nichtsteuerbare Innenumsätze zu behandeln?
- Liegt eine unentgeltliche Wertabgabe des U1 vor?

# FG Niedersachsen, Urt. V. 16.10.2019

## Leitsatz:

Keine unentgeltliche Wertabgabe des Organträgers, wenn die Organgesellschaft Leistungen für den hoheitlichen Bereich des Organträgers erbringt!

- Auch die Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich sind als nicht steuerbare Innenumsätze zu behandeln
- Keine unentgeltliche Wertabgabe für den hoheitlichen Bereich

Hinweis: Kein Vorsteuerabzug soweit Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich erbracht werden

Revision vor BFH ist anhängig (Vz. VR 40/19)

# Darlehensgewährung: Wirtschaftliche Eingliederung?

- **BFH vom 13.11.2019, V R 30/18**
- Wirtschaftliche Eingliederung durch Darlehen nur möglich, wenn diese im Rahmen eines Unternehmens gewährt werden.
- Darlehen durch entgeltliches Stehenlassen von Ansprüchen reichen nicht
- Festsetzungsverjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Mehrheitsgesellschafter die Steueranmeldung abgegeben hat



# Umsatzsteuer-Spotlight II 2020

## III. ASPEKTE UND ÜBERLEGUNGEN ZUM AKTUELLEN VORSTEUERABZUG

### VORSTEUERABZUG BEI HOLDINGGESELLSCHAFT

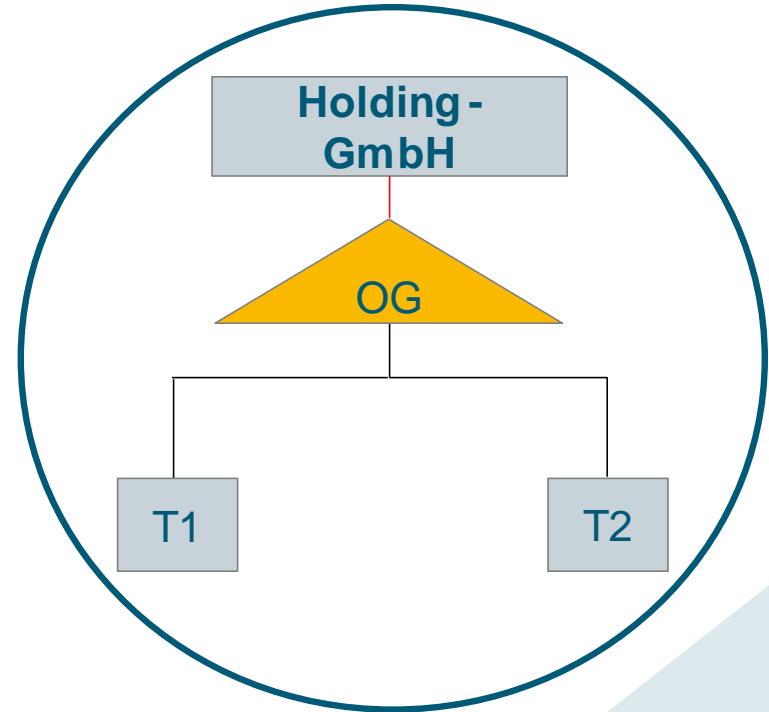


# Umsatzsteuerliche Organschaft

- **Generell gilt** – kein Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen für nicht steuerpflichtige Anteilsverkäufe.
- **Aber:** Es kann Ausnahmen geben (Az. C 502/17).

Dient z. B. der Anteilsverkauf der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers (oder erweitert er diese), ist ein Vorsteuerabzug denkbar.

Und - dieser Grundsatz kann auch auf andere nicht steuerpflichtige Übertragungstatbestände angewandt werden, z. B. Grundstückslieferungen.



# Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaft

- **Ausgangspunkt:** Greift eine Holding in die Verwaltung der gehaltenen Einheit ein, indem sie entgeltliche Leistungen erbringt, wird sie insoweit unternehmerisch tätig.
- **Aber:** Ein Anteilsverkauf ist nur dann dem Unternehmen zuzurechnen, wenn dieser ausschließlich durch die unternehmerische Tätigkeit veranlasst ist (oder deren Erweiterung dient).
- **Maßgeblich** sind die objektiven Umstände.
- **Negativ** sind Verwertungsbestrebungen, wobei etwaige unternehmerische Tätigkeiten in Form einer entgeltlichen IT- und anderen Dienstleistungen irrelevant ist.

# Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaft - Fazit

- **Voraussetzung** ist, dass das Band zwischen entgeltlichen Leistungen und den gehaltenen Einheiten gestärkt wird.
- Der Anteilsverkauf muss daher **ausschließlich unternehmerische Gründe** haben oder die **Erweiterung des Unternehmens** bezwecken.
- **d. h. -> bezogen auf eine Holding -> heißt das:**
- Der konkrete Anteilsverkauf muss dem Erhalt oder der Ausweitung der entgeltlichen Leistungen gegenüber den verbleibenden Beteiligungen dienen;
- dann gilt die Beratungsleistung nicht als Eingangsleistung für die Anteilsübertragung, sondern als Eingangsleistung für die Bewahrung und Entwicklung des umsatzsteuerlichen Unternehmens.

# Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaft - Fazit

- Ein Vorsteuerabzug kommt somit insbesondere dann in Betracht, wenn eine Holding **strategische Beratungsleistungen an die gehaltenen Einheiten** erbringt.
- Dann ist die **Optimierung des Gesamtkonzerns Gegenstand des Unternehmens der Holding**. Dies schließt den **Erwerb und den Verkauf einzelner Einheiten** ein.

# Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaft - Fazit

- **Weiter gedacht** - Gilt dieses Verständnis auch bei anderen nicht steuerpflichtigen Übertragungstatbeständen, etwa bei Grundstückslieferungen?

Betreibt z. B. ein Unternehmer ein Hotel und veräußert ein hierzu gehöriges **Grundstück steuerfrei**, ist auch er zum Vorsteuerabzug aus den Beratungsleistungen berechtigt. Als Voraussetzung hierzu muss der Verkauf **ausschließlich durch den Hotelbetrieb** veranlasst sein oder dessen Erweiterung dienen.

# Umsatzsteuer-Spotlight II 2020

## III. ASPEKTE UND ÜBERLEGUNGEN ZUM AKTUELLEN VORSTEUERABZUG

## NICHTIGKEIT VON UMSATZSTEUERBESCHEIDEN



## BFH v. 16.01.2020, V R 56/17

Ein Umsatzsteuerbescheid ist nichtig ( § 125 AO), wenn aus ihm nicht klar ersichtlich ist,

ob der Inhaltsadressat (= Steuerschuldner)



eine GmbH oder deren Geschäftsführer bzw. Liquidator ist.

**Fehler** in der Bezeichnung des **Steuerschuldners** können nicht geheilt werden.



# **BFH v. 16.01.2020, V R 56/17**

## Vor der Liquidation

**Herr M. in Firma C-GmbH,  
als gesetzlicher Vertreter der Firma C-GmbH**

## Während der Liquidation

**Herr M. in Firma C-GmbH i. L.,  
als Liquidator der Firma C-GmbH i. L.**

# Umsatzsteuer-Spotlight II 2020

## III. ASPEKTE UND ÜBERLEGUNGEN ZUM AKTUELLEN VORSTEUERABZUG

### ÄNDERUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE



# BFH v. 16.01.2020, V R 56/17

## Änderung der BMG bei Rabatten im Punktesystem

Beteiligt sich ein Unternehmer an einem von einem Dritten betriebenen Rabattsystem, das an Kunden des Unternehmers umsatzabhängige Punkte ausgibt, so mindert sich die Bemessungsgrundlage des Unternehmers erst,

wenn der Kunde die Punkte **tatsächlich einlöst.**

# Umsatzsteuer-Spotlight II 2020

## III. ASPEKTE UND ÜBERLEGUNGEN ZUM AKTUELLEN VORSTEUERABZUG

## ZUORDNUNGSWAHLRECHT ZUM UNTERNEHMEN



# Zuordnungswahlrecht zum Unternehmen “disponibel”

Der EuGH soll darüber entscheiden, ob der **Ausschluss des Vorsteuerabzugs** in Fällen des Zuordnungswahlrechts unionsrechtlich gerechtfertigt ist, wenn bis zum Ablauf der Abgabefrist für die USt-Jahreserklärung (31.05. bzw. 31.07.) keine Zuordnungsentscheidung abgegeben wurde.

Außerdem fragt der BFH, ob das Unionsrecht einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, nach der eine Zuordnung zum **privaten Bereich** vermutet wird, wenn keine Indizien für eine unternehmerische Zuordnung vorliegen.

# Zuordnungswahlrecht nach Rechtsprechung

## Bisherige Grundsätze des BFH zur Zuordnung

- Die Zuordnung zum Unternehmen erfordert eine durch Beweisanzeichen gestützte Zuordnungsentscheidung.
- Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist regelmäßig ein Indiz für, die Unterlassung des Vorsteuerabzugs ein Indiz gegen die Zuordnung zum Unternehmen.
- Auch die bilanzielle und ertragsteuerrechtliche Behandlung kann ein Indiz für die Zuordnung sein.

D. h. aber auch - gibt es **keine Beweisanzeichen** für eine Zuordnung zum Unternehmen, kann diese nicht unterstellt werden. Das gilt auch bei beabsichtigter oder tatsächlicher unternehmerischer Nutzung (BFH v. 7.7.2011, V R 42/99 BStBl. II 2014 S. 76).

# Zuordnungswahlrecht nach Unionsrecht ?

Der **BFH** sieht es allerdings (mit Blick auf das EuGH-Urteil "Gmina Ryjewo" v. 25.7.2018, C-140/17) als **fraglich** an, ob diese bisher zugrunde gelegte Frist mit Unionsrecht vereinbar ist.

- Zum einen könnte ein Vorsteuerabzug ohne zeitliche Begrenzung der **Rechtssicherheit** zuwiderlaufen,
- andererseits könnte das Festhalten am Erfordernis einer zeitnahen Zuordnungsentscheidung aber gegen den **Neutralitätsgrundsatz** verstoßen.

Gegen eine grundsätzlich vermutete Zuordnung zum Unternehmensvermögen könnte der **Zweck des Zuordnungswahlrechts** sprechen. Denn mit dem Zuordnungswahlrecht soll aus Gründen der steuerrechtlichen Neutralität verhindert werden, dass bei einer zunächst teilweise privaten, später aber weitergehenden unternehmerischen Nutzung eines Gegenstandes eine Mehrwertsteuerbelastung aus dem Erwerb oder der Herstellung des Gegenstandes verbleibt

So fragt auch der BFH an, ob das Unionsrecht einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, nach der eine Zuordnung zum privaten Bereich vermutet wird, wenn **keine Indizien** für eine unternehmerische Zuordnung vorliegen.

# Umsatzsteuer-Spotlight II 2020

## III. ASPEKTE UND ÜBERLEGUNGEN ZUM AKTUELLEN VORSTEUERABZUG

### DIREKTANSPRUCH AUF UMSATZSTEUER





# Einbindung des Finanzamtes in die Fehlerbehebung?

## **Problem:**

Wird die Steuerbarkeit, die Steuerfreiheit, der Steuersatz oder die Person des Steuerschuldners (Reverse-Charge-Verfahren) für einen Umsatz unzutreffend beurteilt, hat das weitreichende Konsequenzen.

Es wurde keine (gesetzlich entstandene Umsatzsteuer) gezahlt, sondern ein Mehrbetrag i. S. einer ungerechtfertigten Bereicherung, § 812 BGB. Und Vorsteuer darf nicht gezogen werden, etc.

Dabei schuldet der leistende Unternehmer aufgrund des unrichtigen Steuer-  
ausweises die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer (§ 14c Abs. 1 Satz 1  
UStG, bis die Rechnung berichtigt ist, § 17 UStG).

**Kann ein Unternehmer unmittelbar vom Finanzamt Umsatzsteuer  
zurückerhalten, die er nicht an das Finanzamt, sondern an den leistenden  
Unternehmer bezahlt hat?**

# Einbindung des Finanzamtes in die Fehlerbehebung?

## „Möglicher“ Direktanspruch bei der Umsatzsteuer

„Hat der (vermeintlich) Leistende zu Unrecht USt in Rechnung gestellt und ist es für den (vermeintlichen) Leistungsempfänger unmöglich oder übermäßig schwierig, die Steuer von seinem Vertragspartner zurückzuerhalten, steht dem Leistungsempfänger ein Anspruch auf Erstattung unmittelbar gegen der Finanzbehörde zu.“

(EuGH Rs. C-660/16 und C-661/16)

# Einbindung des Finanzamtes in die Fehlerbehebung?

Der **Direktanspruch** setzt aber voraus, dass der Rechnungsaussteller die in der Rechnung als steuerpflichtig abgerechnete Leistung auch tatsächlich erbracht hat.

Damit genügt der bloße Steuerausweis in einer Rechnung für die Entstehung des Direktanspruchs nicht.

## Erforderlich ist vielmehr

- mangels Steuerbarkeit oder aufgrund einer Steuerfreiheit
- oder infolge einer Steuersatzermäßigung die in der Rechnung ausgewiesene Steuer **nicht gesetzlich entstanden** ist.

# Umsatzsteuer-Spotlight II 2020

## III. ASPEKTE UND ÜBERLEGUNGEN ZUM AKTUELLEN VORSTEUERABZUG

### ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG



# Genauere Art der handelsüblichen Bezeichnung ?

- Streit: Wie **exakt** muss eine Leistungsbeschreibung sein?
- Problem: **Massenlieferungen im Niedrigpreissegment**
- Folge: **Diverse Revisionsverfahren** beim BFH (z. B. XI R 27/18, XI R 28/18, XI R 2/18)

Eventuell könnte sich auch ein Verstoß gegen das Unionsrecht daraus ergeben, dass das nationale Recht hinsichtlich der Art des Gegenstands dessen "**handelsübliche Bezeichnung**" erfordert, während das Unionsrecht sich mit der "**Art der gelieferten Gegenstände**" begnügt.

# Rechnungsanforderung: Leistungsbeschreibung

Eine Rechnung muss nach § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG u.a. die

**"Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände"**

enthalten.

Unionsrechtliche Grundlage dieses Rechnungserfordernisses ist Art. 226 Nr. 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL); danach müssen Rechnungen für Mehrwertsteuerzwecke die

**"Art der gelieferten Gegenstände"**

enthalten.

# Rechnungsanforderung: Leistungsbeschreibung

## Anwendungsfall:

### Rechnungen bei Textilien im Niedrigpreissegment „Hosen“, „Blusen“, „Pulli“

Für den Bundesfinanzhof ist **ernstlich zweifelhaft**, ob der Vorsteuerabzug aus Rechnungen im Niedrigpreissegment hinsichtlich der Leistungsbeschreibung voraussetzt, dass die Art der gelieferten Gegenstände mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung angegeben wird oder ob insoweit die Angabe der Warengattung ("Hosen", "Blusen", "Pulli") ausreicht.

# Anforderungskatalog an die Leistungsbeschreibung

- Abrechnungspapier dient grdsl. als **Belegnachweis** für den Vorsteuerabzug (ständige Rechtsprechung des BFH);
- demnach sind Angaben tatsächlicher Art notwendig zur Identifizierung der Leistung, über die abgerechnet worden ist.
- = **Anforderung**: Eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung, über die abgerechnet worden ist,

## Konsequenz (?):

Aus der Funktion des Abrechnungspapiers als Belegnachweis folgt, dass der Aufwand zur Identifizierung der Leistung begrenzt sein muss (Umstände des Einzelfalls).



# Gestaltungsüberlegung

Zur Frage, welchen Anforderungen Rechnungsangaben zur Bezeichnung der Menge und der Art der gelieferten Gegenstände genügen müssen, kann sich ein Unternehmer ggf. darauf berufen, dass die von ihm verwendeten Bezeichnungen

**"handelsüblich"**

den Umständen des Einzelfalles (Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäfts)

sind.

# Leistungsbeschreibung und -zeitpunkt

- Die Bezeichnung der erbrachten Leistung als „**Trockenbauarbeiten**“ kann den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung genügen, wenn sie sich auf ein konkretes Bauvorhaben an einem bestimmten Ort bezieht.
- Die Angabe des Leistungszeitpunkts kann sich aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass die Werklieferung oder Werkleistung in dem Monat der Rechnungsausstellung erbracht („**bewirkt**“) wurde.

# Umsatzsteuer-Spotlight II 2020

## III. ASPEKTE UND ÜBERLEGUNGEN ZUM AKTUELLEN VORSTEUERABZUG

### VORSTEUERABZUG AUS ANZAHLUNGEN



# Vorsteuerabzug für nicht erbrachte Leistungen

Für den Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung kommt es darauf an, dass der Liefergegenstand

## aus Sicht des Anzahlenden

genau bestimmt ist und die Lieferung daher aus seiner Sicht sicher erscheint.

Es ist unionsrechtskonform, dass die Berichtigung des Vorsteuerabzugs eine **Rückzahlung** voraussetzt.

# Umsatzsteuer-Spotlight II 2020

## IV. AUFSICHTSRAT ALS UNTERNEHMER



# Ausgangspunkt: Aufsichtsrat nicht selbständig

## Unternehmereigenschaft der Aufsichtsräte

Nach einer Entscheidung des EuGH (Urteil v. 13.6.2019, C-420/18 (IO), BFH/NV 2019 S. 1053) sind Aufsichtsräte grdsl. **nicht selbstständig tätig und damit keine Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts.**

In einem vergleichbaren Sachverhalt ist ein Revisionsverfahren beim BFH (unter V R 23/19) anhängig.

# Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats einer Stiftung

Im Einzelnen:

- Überwachung der Geschäftsführung im kollektiv
- Fixvergütung (ohne Abhängigkeit von Handlungen)

führt zu **keiner selbständigen Tätigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes**

Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist dabei (nach ständiger Rechtsprechung) objektiv festgelegt, da die Tätigkeit an sich, unabhängig von ihrem Zweck und ihrem Ergebnis betrachtet wird.

- Arbeitsverhältnis (nein)
- Wirtschaftliches Risiko (nein)
- Haftung für Schäden Dritter (nein)
- Individuelle Ausübung der Befugnisse (nein)
- Leistungsabhängige Vergütung (nein)
- Entlassung ohne Abwahl (nein)

## Fazit aus den Entscheidungsgründen

Ein Mitglied des Aufsichtsrats einer Stiftung übt keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit aus, da es zwar hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat hierarchisch untergeordnet ist, jedoch nicht in eigenem Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung,

sondern für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und auch nicht das wirtschaftliche Risiko trägt, da es eine feste Vergütung erhält, die weder von der Teilnahme an Sitzungen noch von seinen tatsächlichen geleisteten Arbeitsstunden abhängt.



# Praxisfolgen ?

Ständige Rechtsprechung des BFH (v. 20.08.2009, V R 32/08, BStBl. II 2010, S. 88) sowie Abschn. 2.2. Abs. 2 Satz 7 USTAE:

Aufsichtsräte = Unternehmer § 2 UStG

Dies gilt grundsätzlich auch für Arbeitnehmervertreter, da unerheblich ist, ob das Aufsichtsratsmitglied nach erfolgter Wahl, auf Grund eines Entsendungsrechts oder in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer dem Aufsichtsrat angehört.

# BFH v. 27.11.2019, V R 23/19 (V R 62/17)

Leitsatz:

1. Trägt das Mitglied eines Aufsichtsrates aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko, ist es – entgegen bisheriger Rechtsprechung – nicht als Unternehmer (i. S. des § 2 UStG) tätig, => nicht steuerbar.
2. Ist eine Gutschrift nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt, steht sie einer Rechnung nicht gleich und kann keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen.

# BFH v. 27.11.2019, V R 23/19 (V R 62/17)

## Anmerkung:

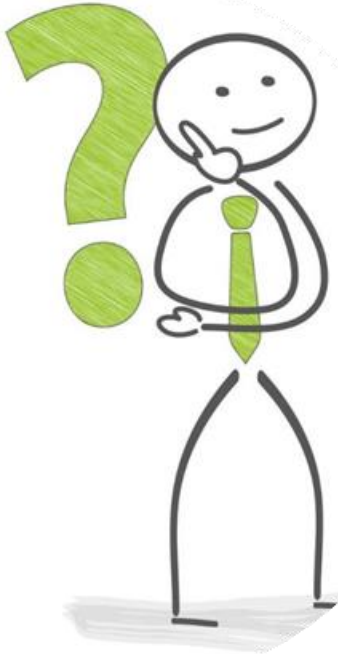
Gutschriften über die Aufsichtsratsstätigkeit, die beaufsichtigte Gesellschaften mit 19 % USt ausgestellt haben, begründen keine Steuerschuld nach § 14c UStG.

### weil:

Nach § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG ist eine Gutschrift nur dann einer Rechnung gleichgestellt, wenn über Lieferungen oder sonstige Leistungen „des Unternehmers“ abgerechnet wird. Wenn – wie hier – das Aufsichtsratsmitglied kein Unternehmer ist, steht die Gutschrift auch einer Rechnung nicht gleich, d. h. kein § 14c UStG.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Noch Fragen? Wir stehen Ihnen gerne  
zur Verfügung!**



# Dipl.-Kff. Karin Korte



Kontaktdaten:

korte@stueckmann.de  
+49 (0) 521 2993 - 358

- Jahrgang 1982
- Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
- Seit 2009 bei HLB Stückmann
  
- Tätigkeitsschwerpunkte:
  - Umsatzsteuerberatung
  - Nationale und internationale Steuerberatung
  - Tax Compliance
  - Financial Accounting

# Prof. Dr. Eginhard Werner



Kontaktdaten:

werner@stueckmann.de  
+49 (0) 521 2993 - 172

- Jahrgang 1962
- Steuerberater, seit 2000 als
- Of Counsel bei HLB Stückmann
  
- Tätigkeitsschwerpunkte:
  - Umsatzsteuer im Spezialistentum
  - Nationale und internationale Beratung von Familiengesellschaften
  - Optimierung von Unternehmensstrukturen mit Einzelfalllösungen und Tax Compliance

Dr. Stückmann und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Bielefeld – Hamburg – München

Elsa-Brändström-Straße 7  
33602 Bielefeld

Telefon: +49 521 299300  
Telefax: +49 521 299305

[info@stueckmann.de](mailto:info@stueckmann.de)  
[www.stueckmann.de](http://www.stueckmann.de)

© 2019 – HLB Stückmann.  
HLB Stückmann is an independent member of HLB,  
the global audit, tax and advisory network.

